**Gesellschaftsvertrag zur Ausübung der Jagd**

 Zur Ausübung der Jagd im genossenschaftlichen Jagdgebiet ......................................................................................... schließen sich

1. ...................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. ....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. .....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. .....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. .....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. .....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. ....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. .....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. .....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

1. .....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

unter folgenden Bedingungen zu einer Personengemeinschaft im Sinn des § 22 Oö. Jagdgesetz 2024 zusammen.

# § 1

## Zweck und Mittel der Jagdgesellschaft

1. Zweck der Jagdgesellschaft ist die Pachtung des Jagdausübungsrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet

.....................................................................................................................................................................

zur Ausübung der Jagd und zur Hege des Wildes in diesem Gebiet durch die Jagdgesellschafter unter Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften.

1. Die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Mittel werden durch die Beiträge der Jagdgesellschafter aufgebracht.
2. Die Beiträge der Jagdgesellschafter sowie ihre Anteile am Vermögen der Jagdgesellschaft sind gleich.

**§ 2**

**Verhältnis der Jagdgesellschafter untereinander**

1. Mitglieder der Jagdgesellschaft dürfen nur solche voll geschäftsfähigen Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.
2. Mitglieder, die nicht binnen drei Monaten nach Beginn des Jagdjahrs im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, scheiden aus der Jagdgesellschaft aus.
3. Sofern die Jagdgesellschaft aus mehr als zwei Personen besteht, gilt für den Fall des Ausscheidens von Jagdgesellschaftern als vereinbart, dass die Jagdgesellschaft unter den Voraussetzungen des § 22 Oö. Jagdgesetz 2024 mit den verbleibenden Jagdgesellschaftern fortgesetzt werden kann. Eine durch das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafter ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Nach Abschluss des Jagdpachtvertrags darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Jagdgesellschaft ist an die Zustimmung des Gemeindejagdvorstands gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Wechsel in der Person des Jagdleiters ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
5. Abgesehen vom Abs. 4 ist die Aufnahme eines weiteren Jagdgesellschafters nicht zulässig.

# § 3

## Ausübung der Jagd durch die Jagdgesellschaft

1. Die Jagdgesellschafter verpflichten sich, die Jagd im gepachteten genossenschaftlichen Jagdgebiet unter strengster Beachtung der Vorschriften des Oö. Jagdgesetzes 2024 sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und nur unter einheitlicher Leitung auszuüben.
2. Zum Jagdleiter wird mit Zweidrittelmehrheit aller Jagdgesellschafter

...................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

 bestellt, der die Pächterfähigkeit gemäß § 21 Oö. Jagdgesetz 2024 besitzt.

(3) Als Bevollmächtigter der Jagdgesellschaft gemäß § 69 Oö. Jagdgesetz 2024 wird

....................................................................................................................................................................

 Vor- und Zuname Geburtsdatum Wohnsitz

 bestellt.

1. Die Jagdgesellschafter vereinbaren bindend und unwiderruflich, dass nur der Jagdleiter berechtigt ist, die Art der Jagdausübung zu bestimmen, welche die im Oö. Jagdgesetz 2024 angeordnete Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft gewährleistet und eine als weidgerecht anerkannte Art und Weise der Bejagung garantiert, damit das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft gehegt wird und sich ein artenreicher, gesunder Wildstand entwickeln kann.
2. Die Jagdgesellschafter verpflichten sich
3. den Weisungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung Folge zu leisten,
4. jede wie immer geartete Ausübung der Jagd ohne vorher eingeholte ausdrückliche Zustimmung des Jagdleiters zu unterlassen,
5. keine wie immer geartete, den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 zuwiderlaufende Aufteilung des Jagdgebiets der Fläche nach vorzunehmen,
6. den zulässigen Abschuss der Trophäenträger nach einem entsprechenden Turnus jährlich auf die Jagdgesellschafter aufzuteilen.
7. Hinsichtlich des Abschusses von Trophäenträgern und der Wildhege ist das Revier tunlichst für die Dauer der Jagdperiode gebietsmäßig auf die Jagdgesellschafter aufzuteilen. Diese Aufteilung ist schriftlich oder in einer Skizze bzw. Karte festzuhalten.
8. Der Jagdleiter hat die Jagdgesellschafter von der Durchführung des Schalenwildabschusses so rechtzeitig zu informieren, dass unzulässige Überschreitungen des Abschussplans verhindert werden.
9. Erlegte Beutegreifer, Wildtauben, Wildenten und Schnepfen gehören der Jagdgesellschaft. Diese werden dem Erleger überlassen.
10. Erlegtes Wild ist dem Jagdleiter bzw. der von der Jagdgesellschaft bestellten Person so rechtzeitig zu übergeben, dass dasselbe nicht anbrüchig wird. Kann durch Verschulden des Erlegers Wild nicht mehr der Verwertung zugeführt werden, ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.
11. Einladungen von Jagdgästen sind nur mit Zustimmung des Jagdleiters möglich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Zweidrittelmehrheit aller Jagdgesellschafter.
12. Die Jagdabrechnung hat ein von der Jagdgesellschaft namhaft gemachter Teilhaber zu führen. Sie ist von den anderen Jagdgesellschaftern auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und so rechtzeitig abzuschließen, dass spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres die Endabrechnung erfolgen kann.
13. Die Jagdgesellschaft wird in allen Belangen ausschließlich vom Jagdleiter nach außen vertreten.
14. Die Geschäftsführung kann nach besonderer Vereinbarung der Jagdgesellschafter geregelt werden, doch dürfen dadurch die dem Jagdleiter obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

# § 4

## Haftung

1. Die Jagdgesellschafter haften rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den während der Dauer des Pachtverhältnisses entstandenen Jagd- und Wildschaden sowie für die Kosten der Wildfütterung zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn während der Pachtdauer eine Verminderung der Jagdgesellschafter eingetreten ist.
2. Jeder Jagdgesellschafter hat zu Beginn der Jagdpachtung seinen Anteil an einer allfällig vereinbarten Kaution, am Jagdpachtentgelt und an den sonst anfallenden Kosten bis zu jenem Zeitpunkt zu erlegen, an dem die Entrichtung dieser Beträge zu erfolgen hat.

# § 5

## Austritt und Ausschluss sowie Auflösung

1. Ein Jagdgesellschafter kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aller Jagdgesellschafter aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den Weisungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung nicht Folge geleistet hat. Ein Ausschließungsgrund ist auch gegeben, wenn ein Jagdgesellschafter durch seine Tätigkeit dem Ansehen der Jägerschaft geschadet oder gegen die Weidgerechtigkeit grob verstoßen hat.
2. Der Jagdleiter kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aller Jagdgesellschafter abberufen bzw. neu bestellt werden.
3. Die Jagdgesellschaft löst sich von selbst auf, wenn durch Austritt, Ausschluss oder Tod von Jagdgesellschaftern nur mehr ein Jagdgesellschafter übrig bleibt.
4. Die Jagdgesellschaft wird mit Ablauf der Jagdperiode der genossenschaftlichen Jagd

............................................................................................, das ist am .......................................................

aufgelöst.

# § 6

## Schlussbestimmung

Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes normiert ist, gelten über das Verhältnis der Jagdgesellschafter untereinander die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB).

Die unterfertigenden Vertragspartner erklären sich mit vorstehenden Vertragsbestimmungen ausdrücklich einverstanden:

..............................................................................

Ort, Datum

**Anmerkung:**

Die Bestimmungen dieses Vertrags können durch einstimmigen Beschluss der Jagdgesellschafter abgeändert werden, jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften.

Herausgegeben vom Oö. Landesjagdverband, Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian, Tel. 07224/20083